

BEREITSCHAFTSDIENST

„Pool-Arzt“ im vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch selbstständig

Ein Zahnarzt, der als sogenannter „Pool-Arzt“ im Notdienst tätig ist, geht nicht automatisch einer selbstständigen Tätigkeit nach, maßgebend sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 24.10.2023 entschieden und damit der Klage eines Zahnarztes stattgegeben (Az. B 12 R 9/21 R).

Der Fall

Der klagende Zahnarzt hatte 2017 seine Praxis verkauft und war nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den Folgejahren übernahm er überwiegend am Wochenende immer wieder Notdienste, die von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) organisiert wurden. Die Tätigkeit fand in durch die KZV angemieteten und durch diese mit Geräten, Material und Personal ausgestatteten Räumlichkeiten eines Notdienstszentrums statt. Der Notdienst wurde sowohl durch an der zahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnärzte als auch durch nicht zugelassene Zahnärzte – wie den Kläger – durchgeführt. Der Kläger konnte der KZV seine Bereitschaft zur Übernahme konkreter Schichten erklären. Hiervon ausgehend teilte ihn die KZV nach ihrem Ermessen zu konkreten Schichten ein. Die Vergütung des Klägers richtete sich nach der jeweiligen Schicht und lag pro Stunde zwischen 34 Euro und 50 Euro. Auf den Statusfeststellungsantrag des klagenden Zahnarztes stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass die im Zeitraum vom 20.1.2018 bis 19.4.2019 verrichteten Einsätze des Klägers nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt worden seien und daher keine Versicherungspflicht bestanden habe. Das Sozialgericht wies die Klage des Zahnarztes gegen diese Entscheidung ab, das Landessozialgericht die Berufung zurück. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision.

Die Entscheidung des BSG

Anders als die Vorinstanzen entschied das BSG, dass allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit zwingt. Vielmehr ist auch dann eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände vorzunehmen. Danach war der Kläger wegen seiner Eingliederung in die von der KZV organisierten Abläufe als beschäftigt anzusehen. Hierauf hatte er keinen entscheidenden, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss. Er fand eine von dritter Seite organisierte Struktur vor, in der er sich fremdbestimmt einfügte. Auch wurde der Kläger unabhängig von konkreten Behandlungen stundenweise bezahlt. Er verfügte bereits nicht über eine Abrechnungsbefugnis, die für das Vertragszahnarztrecht eigentlich typisch ist. Dass der Kläger bei der konkreten medizinischen Behandlung als Zahnarzt frei und eigenverantwortlich handeln konnte, fällt nicht entscheidend ins Gewicht. Infolgedessen unterlag der Zahnarzt bei der vorliegenden Notdiensttätigkeit aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht.

Zahnarzt stieß selbst das Statusfeststellungsverfahren an

BSG sah Zahnarzt als abhängig beschäftigt und versicherungspflichtig an